Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Februar 2013

Datum: 26.01.2015

Geschäftszeichen: I 38-1.70.3-2/15

Zulassungsnummer:
Z-70.3-148

Geltungsdauer
vom: **1. Februar 2015**
bis: **1. Februar 2020**

Antragsteller:
BRIDGESTONE INDUSTRIAL LIMITED
Berliner Ring 89
64625 Bensheim

Zulassungsgegenstand:
Verbund-Sicherheitsglas mit der Verbundfolie der Produktfamilie EVASAFE von Bridgestone

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.3-148 vom 19. Februar 2013.
Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-70.3-148

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Abschnitt II 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus mindestens zwei Glastafeln aus Floatglas, Ornamentglas, teilvorgespanntem Glas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) und einer Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE G71 oder G73 oder G75 oder G77 der Firma Bridgestone Industrial Limited.

Die Glastafeln haben maximale Abmessungen 3,21 m x 9,00 m.

Das Verbund-Sicherheitsglas darf als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne von DIN 18008[1] verwendet werden.

Des Weiteren kann das Verbund-Sicherheitsglas als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"[2], der "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"[3] und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"[4] angewendet werden.

Abschnitt II 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei Ausführung entsprechend DIN 18008[1] sind die darin definierten Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung zu beachten.

Abschnitt II 4 wird wie folgt ergänzt:

Bei Ausführung entsprechend DIN 18008[1] sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-70.3-148

1 DIN 18008 Glas im Bauwesen – Bemessungs-und Konstruktionsregeln

2 "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen – TRLV", Schlussfassung 08/2006; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

3 "Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen – TRPV" Schlussfassung 08/2006, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 3/2007 vom 11. Juni 2007

4 "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen – TRAV", Fassung 01/2003; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2/2003